



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7432

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8244

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen
Kinderstartgeldes
(Drs. 19/7432)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8579

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen
Kinderstartgeldes
hier: Neues Kinderstartgeld unbürokratisch gestalten - Antrag im Antrag beibehalten
(Drs. 19/7432)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 3 wird nach Art. 2 Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Hat ein Soldat der Bundeswehr seit nicht mehr als drei Jahren vor dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt keinen Standort im Inland, gilt der letzte Standort im Inland als Hauptwohnung und als Ort des gemeinsamen Haushalts des Soldaten und des Kindes.“

2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7 Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach der Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Über die Gewährung von Kinderstartgeld kann vor Vollendung des ersten Lebensjahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung ent-

schieden werden. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. ³Die zuständige Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach Satz 2 rechtfertigen. ⁴Wurde das Kinderstartgeld bereits ausgezahlt, gelten § 45 Abs. 2 und § 50 SGB X entsprechend.“

3. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

Berichterstatlerin: **Melanie Huml**
Mitberichterstatlerin: **Katja Weitzel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 19/8244 wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8244 mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8244 und Drs. 19/8579 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8244 in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8244 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8244 in seiner 77. Sitzung am 22. Oktober 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8244 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8244 und Drs. 19/8579 in seiner 34. Sitzung am 30. Oktober 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass:

1. in § 1 Nr. 9 (in Art. 9a):
 - a. in Abs. 1 der „1. Dezember 2025“ als Tag des Inkrafttretens
 - b. in Abs. 2 der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
 - c. in Abs. 3 der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
2. in § 2 Nr. 5 (in Abs. 4) der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
3. in § 3 Nr. 2 Buchst. b (in Abs. 2) jeweils der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
4. in § 4 Nr. 2 (in § 154) der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
5. in § 5 Nr. 2 (in § 12) Satz 1 und 2 jeweils der „30. November 2025“ als Tag vor dem Datum des Inkrafttretens
6. In § 6 der „1. Dezember 2025“ als Datum des Inkrafttretens eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8244 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8579 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Thomas Huber

Stellvertretender Vorsitzender